

§ 8. Jeder Geschirrführer hat sich auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken der Stadt mit seinem Geschirre möglichst rechts zu halten und hat auf gegebenes Zeichen dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerke nach rechts, auf die Hälfte des Weges, auszuweichen. (Eingeschränkt und erweitert durch die nachstehend unter Nr. 12 ersichtl. Bekanntmachung vom 24. Novbr. 1875.)

Den Königlichen und Prinzlichen Wagen, ferner den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren und Estafetten, wenn sie das übliche Hornsignal geben, den nach einem Brandorte fahrenden Lösch- und Rettungsapparaten, den erlaubten öffentlichen Aufzügen, den besetzten Leichenwagen und den Leichenzügen, den zur Besprengung der Straßen verwendeten Wagen, wenn sich dieselben in der gedachten Verwendung befinden, sowie den im Marsche begriffenen oder den aufgestellten Militairabtheilungen haben Wagen, Schlitten, Reiter, Führer von Pferden und Treiber von Vieh nicht bloß völlig auszuweichen, sie haben auch dazwischen anzuhalten, bis dieselben vorüber sind.

Das Letztere gilt insbesondere bei dem Durchmarsche von Militairabtheilungen durch das Georgenthor. (S. auch § 11.)

§ 9. Hinsichtlich der Pferdeisenbahn wird auf die von der Königlichen Polizei-Direction in Gemeinschaft mit der Königlichen Amtshauptmannschaft, dem Königlichen Gerichtsamte und dem Stadtrathe hieselbst erlassene Bekanntmachung vom 14. September 1872 (erneuert unter dem 25. desselben Monats) verwiesen, nach welcher Wagen, Reiter und Personen bei dem Herannahen eines Bahnwagens sich von der Bahn sofort zu entfernen, auch beziehentlich jedem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig auszuweichen haben. (S. unten sub Nr. 28.)

§ 10. Es ist ausgeschlossen:

A. jeder Verkehr von Personen- und Lastfuhrwerken sowie das Reiten und das Durchführen von Pferden

- a) von dem Braugäßchen,
- b) von dem Tract der Gärtnergasse von der Tharandter Straße (jetzt Freiburgerstr. genannt) bis zum Rosentweg, so lange derselbe, wie jetzt, nur für Fußgänger hergestellt ist,
- c) von der Halbegasse,
- d) von der kleinen Kirchgasse,
- e) von den Quergäßchen zwischen der kleinen Brüdergasse und der Zahngasse,
- f) vom Turnertweg, auf welchem auch andere Thiere, als Pferde, nicht geführt oder getrieben werden dürfen,
- g) von dem Zwinger,

B. jeder Verkehr von Lastfuhrwerken und von Omnibussen

- a) von dem die Bürgerwiesenanlagen in der Richtung der Lessingstraße kreuzenden Straßentracte,
- b) von der ehemaligen Dohnaischen Straße,
- c) von der längs des Gartens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg hinführenden Straße,

C. jeder Verkehr von Lastfuhrwerken

- a) von der Augustusbrücke, von letzterer jedoch nur in der Zeit von früh 7 bis Abends 9 Uhr,

- b) von der Carusstraße,
- c) von dem Fischhofplatze,
- d) von der Neuegasse,
- e) von der Palmstraße,
- f) von der Rosengasse,
- g) von der Rosmaringasse,
- h) von der Sporergasse, und
- i) von der Straße an der Weißeritz, jetzt Canalgasse.

(S. hierzu noch die unten sub Nr. 20 abgedruckte Bekanntmachung v. 8. Juni 1874.)

D. jeder Verkehr von Langholz-, Stein- und Baumaterialwagen

- a) von der Frauenstraße.

Von den obigen unter A a. bis d., B b., C b. bis i., D a. erwähnten Verboten sind nur solche an sich verbotene Fuhrwerke, beziehentlich Reiter und zu führende Pferde ausgenommen, welche etwa in den erwähnten Straßen und Orten, was die Fuhrwerke betrifft, auf- und abzuladen haben, oder was die Fuhrwerke und die zu reitenden und zu führenden Pferde anlangt, in denselben einzustellen sind.

Für Lastfuhrwerke, welche in der zuerstgedachten Weise in der Rosmaringasse unbedingt zu verkehren haben, wird noch besonders angeordnet, daß die Einfahrt zu der gedachten Gasse nur von der Schloßstraße aus zu geschehen hat, daß zum Transporte nur schmale, nicht über die Axen zu beladende Baumwagen, nicht aber gewöhnliche Eisenbahnrollwagen zu verwenden sind, und daß das Haltenbleiben mit diesen Wagen in der Rosmaringasse auf die möglichst kürzeste Zeit zu beschränkt ist.

§ 11. (Die in § 11 enthaltene, das Georgenthor anlangende Bestimmung ist durch die nachstehend unter 14 ersichtliche Bekanntmachung vom 5. August 1874 ersetzt worden.)

§ 12. Auf der Hauptstraße ist von allen Fuhrwerken, Reitern und Führern von Pferden stets die ihnen rechts gelegene Fahrstraße zu wählen, wenn sie nicht etwa auf der andern Straßenseite unbedingt zu verkehren haben.

§ 13. Auf dem Neustädter Markte dürfen alle Fuhrwerke, Reiter und Führer von Pferden, welche in der Richtung vom Albertsplatze her nach der Augustusbrücke sich wenden, nicht den zwischen dem Königsmonumente und dem Eingange zur Hauptstraße gelegenen Straßentract durchkreuzen, sie haben vielmehr stets die Fahrlinie unterhalb des Königsmonumentes zu verfolgen und von da ihren Weg nach dem Brückenaufgange zu nehmen.

§ 14. Die große Meißner Straße darf nur von solchen Fuhrwerken, Reitern und Führern von Pferden benutzt werden, welche in der Richtung vom Blockhause her nach dem Kaiser-Wilhelm-Platze gelangen wollen. Alle Fuhrwerke, Reiter und Führer von Pferden dagegen, welche die Richtung vom Kaiser-Wilhelm-Platze aus nach dem südlichen Theile der Hauptstraße und dem Neustädter Markte verfolgen, haben ihren Weg durch die Heinrichstraße zu nehmen.

Von den obigen Anordnungen bezüglich der großen Meißner Straße sind nur solche Fuhrwerke, Reiter und Führer von Pferden ausgenommen, welche in derselben unbedingt zu verkehren haben.